

Allgemeine Mietvertragsbedingungen der SystemRent bme GmbH („SystemRent“) für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle Angebote und Mietverträge von SystemRent zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen. Mietvertrags-, Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen der Parteien (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Bestätigung des Vermieters in Textform maßgebend.
- 1.4 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote von SystemRent freibleibend. Ein wirksamer Mietvertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von SystemRent in Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter zustande.
- 1.5 Für die Auswahl der Mietgeräte im Hinblick auf seine spezifischen Anwendungszwecke ist der Mieter selbst verantwortlich. Auf Anfrage stellt SystemRent hierzu Datenblätter zur Verfügung.
- 1.6 Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten von SystemRent und Mieter

- 2.1 SystemRent verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit mietweise zur Nutzung zu überlassen.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der Ladung, Ladungssicherung und des Transports des Mietgegenstandes sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt bzw. vollaufgeladen zurückzugeben.
- 2.3 Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung von SystemRent in Textform nicht berechtigt, Reparaturen am Mietgegenstand durchführen zu lassen, sowie Veränderungen, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen.
- 2.4 Der Mieter ist verpflichtet, SystemRent auf Anfrage unverzüglich den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes sowie vorab jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes in Textform mitzuteilen. Der Einsatz des Mietgegenstands außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nur nach vorheriger Erlaubnis von SystemRent in Textform gestattet.

3. Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug von SystemRent

- 3.1 SystemRent hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und voll getanktem bzw. vollgeladenem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen.
- 3.2 Kommt SystemRent bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziffer 5.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die von SystemRent zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter den Vertrag kündigen, wenn sich SystemRent zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 3.3 SystemRent ist berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dies dem Mieter zumutbar ist.
- 3.4 Der Mieter darf den Mietgegenstand erst benutzen, wenn er und seine Erfüllungsgehilfen die Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung samt aller Sicherheits- und Gefahrenhinweise gelesen und verstanden haben.

4. Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Mieter.
- 4.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel des Mietgegenstands, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber SystemRent angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind SystemRent unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- 4.3 SystemRent hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bereits bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl von SystemRent kann die Beseitigung auf Kosten von SystemRent auch durch den Mieter vorgenommen werden. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 4.4 Lässt SystemRent eine ihr gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Kündigungsrecht.

5. Haftungsbegrenzung von SystemRent

- 5.1 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen SystemRent, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:
- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung von SystemRent;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SystemRent oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SystemRent;

- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SystemRent oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SystemRent beruhen;
- falls SystemRent nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung von SystemRent ausgeschlossen.

6. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- 6.1 Für den Gebrauch des Mietgegenstandes hat der Mieter als Gegenleistung den vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Bei Mietgegenständen mit einem Betriebsstundenzähler beinhalten Tagespreise eine Nutzung von höchstens 8 Betriebsstunden, der Wochenpreis einen Einsatz von Montag bis Freitag von höchstens 40 Betriebsstunden und der Wochenendpreis von höchstens 8 Betriebsstunden. Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind SystemRent in Textform anzuzeigen; diese werden jeweils zusätzlich berechnet.
- 6.2 Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.3 Der vereinbarte Mietpreis versteht sich nur für das Gerät. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten (insbesondere die Kosten für Auf- und Abladen inklusive Wartezeiten, Auf- und Abbau, Transport, Hilfs- und Betriebsstoffe, Befestigungsmaterialien, Reinigung, Personalunterstützung, Geräteeinweisungen, etc.) jeweils gesondert zu zahlen.
- 6.4 SystemRent ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
- 6.5 SystemRent ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheit zu verlangen.
- 6.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Stillliegeklausel

- 7.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt die Zeit ab dem 11. Kalendertag als Stillliegezeit.
- 7.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.
- 7.3 Der Mieter hat für die Stillliegezeit 75 % des vereinbarten Mietzinses zu zahlen.
- 7.4 Der Mieter hat SystemRent sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme unverzüglich in Textform Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

8. Unterhaltungspflicht des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet,

- a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
- b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
- c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch SystemRent ausführen zu lassen. Die Kosten trägt SystemRent, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben;
- d) alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten;
- e) dafür zu sorgen, dass die Bedienung des Mietgegenstandes nur durch geeignete, geschulte und erfahrene Fachkräfte erfolgt, die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Fahrerlaubnisse und Genehmigungen verfügen.

8.2 SystemRent ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, SystemRent bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt SystemRent.

9. Haftung des Mieters, Haftungsbeschränkung (Maschinenbruchpauschale), Selbstbehalt

9.1 Bei Mietvertragsverletzungen, Schäden am Mietgegenstand oder Verlust des Mietgegenstandes haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Der Mieter ist verpflichtet, das Abhandenkommen eines Mietgegenstandes sowie eine Beschädigung an einem Mietgerät unverzüglich an SystemRent in Textform zu melden.

9.2 Dem Mieter steht es frei, diese Haftung durch Zahlung eines besonderen Entgeltes (Maschinenbruchpauschale) auf einen Selbstbehaltsbetrag gegenüber SystemRent zu beschränken. Durch Vereinbarung dieser Haftungsbeschränkungsvergütung wird die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand (Maschinenbruch), der durch fahrlässiges Eigenverschulden entsteht, auf eine Selbstbeteiligung nach folgender Staffelung beschränkt:

- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 10.000,00: Selbstbehalt EUR 1.000,00
- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 50.000,00: Selbstbehalt EUR 2.500,00
- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 5.000,00
- Listen-Neuwert des Gerätes ab EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 7.500,00

Im Rahmen von Abbrucharbeiten, also Arbeiten mit Hydraulikhammer, Abbruch- und Sortiergreifer, Abbruchschere, etc. gilt im Schadensfall die doppelte Selbstbeteiligung nach der vorstehenden Staffelung als vereinbart.

Schäden an der Bereifung, Gummiketten und an den Seilen eines Mietgegenstandes sind von der Haftungsbeschränkung ausgenommen.

- 9.3 Bei unverschuldetem Verlust oder Diebstahl/Unterschlagung des Mietgegenstandes beträgt der Selbstbehalt des Mieters 25% des Listen-Neuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters, ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen.
- 9.5 Bei Schäden, die durch den Mieter mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden und welche im Rahmen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt sind, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung von EUR 1.000,00 je Fahrzeug/Gerät und einzelnen Schadensfall.
- 9.6 Bei Schäden der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch – insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung - sowie aufgrund von Vorsatz des Mieters entstehen, hat der Mieter Schadensersatz in voller Höhe zu leisten. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Verwendung des Mietgegenstandes zu verbotenen Zwecken entstehen, wie insbesondere der Einsatz in Tunnel- oder Wasserbaustellen oder Baustellen, in denen der Mietgegenstand in Kontakt mit Salzen, Säuren, Laugen, oder Klärschlamm gerät.
Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist SystemRent berechtigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.
- 9.7 Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) und für den Verlust oder Diebstahl während der Mietzeit. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten von SystemRent zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft SystemRent vor Beginn der Mietzeit vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter SystemRent hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfanges der Beschädigung. Versichert der Mieter das Mietgerät zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Mieter bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an SystemRent ab, so dass der Schaden direkt bei der Versicherung geltend gemacht werden kann. SystemRent nimmt diese Abtretung an.

Mögliche Einschränkungen, Ausschlüsse, Haftungsbegrenzungen in der Versicherungspolice des Mieters (z.B. hinsichtlich des Maschinenalters) entfalten SystemRent gegenüber keine Wirksamkeit. Der Anspruch von SystemRent ist nicht von der Regulierung einer Versicherung des Mieters abhängig.

SystemRent händigt im Schadens- oder Verlustfall keine Einkaufsrechnungen aus, sondern stellt als Nachweis lediglich das Anschaffungsdatum des Mietgegenstandes zur Verfügung. Eine Bewertung im Falle eines Schadens oder Verlusts erfolgt auf Grundlage von Listenpreis/Zeitwert/Wiederbeschaffungswert der Lieferanten, mit dem Lectura Bewertungsprogramm oder durch einen Sachverständigen.

- 9.8 Ungeachtet bestehender Schadensersatzansprüche erhebt SystemRent für jeden Schadensfall eine Kostenpauschale für die Schadensbearbeitung nach folgender Staffelung:

- netto-Schadenssumme bis EUR 1000,00: Pauschale in Höhe von EUR 24,90
- netto-Schadenssumme bis EUR 5000,00: Pauschale in Höhe von EUR 49,90
- netto-Schadenssumme ab EUR 10.000,00: Pauschale in Höhe von EUR 69,90
- Diebstahl und Verlust: Pauschale in Höhe von EUR 69,90

Dem Mieter steht es frei, den Nachweis nicht vorhandener oder niedrigerer Schadenbearbeitungskosten zu erbringen. Gleiches gilt für SystemRent hinsichtlich des Nachweises etwaig höherer Schadenbearbeitungskosten.

10. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Der Mieter darf nach Auftragserteilung dem von ihm eingesetzten Personal ohne Zustimmung SystemRents keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen. Für Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet SystemRent nur dann, wenn das Bedienungspersonal durch SystemRent nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung. Die für die Bedienung des Gerätes gestellten Mitarbeiter von SystemRent sind weder zum Inkasso berechtigt, noch ermächtigt, Vertragsänderungen für und gegen SystemRent zu vereinbaren.

11. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

- 11.1 Der Mieter ist verpflichtet, SystemRent die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
- 11.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz von SystemRent oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 11.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem bzw. vollaufgeladenem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
- 11.4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit von SystemRent so rechtzeitig zu erfolgen, dass SystemRent in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

12. Verletzung der Unterhaltspflicht

- 12.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziffer 8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- 12.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten

der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind dem Mieter von SystemRent in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

13. Weitere Pflichten des Mieters

- 13.1 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung von SystemRent in Textform weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 13.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, SystemRent unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.
- 13.3 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl und eine nicht autorisierte Nutzung zu treffen.
- 13.4 Der Mieter hat SystemRent bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen, eine entsprechende Strafanzeige vom Mieter zu erstatten und das Aktenzeichen an SystemRent in Textform mitzuteilen.
- 13.5 Der Mieter ist verantwortlich, dass das von ihm gemietete Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Weiterhin trägt er Sorge für
- den freien Zugang zu Grundstücken und Räumen für An- und Abtransport sowie Servicearbeiten am Gerät
 - die Beschaffung und Organisation aller behördlichen Genehmigungen und Absperrungsarbeiten vor Ort
 - den gefahrlosen Einsatz vor Ort bzgl. Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen, Bodenverhältnissen und Umwelt.
- 13.6 Mietgeräte sind ohne Anmeldung (amtliche Kennzeichenpflicht) grundsätzlich nicht für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen. Auf eine fehlende Pflichtversicherung gegenüber Dritten wird hingewiesen.
- 13.7 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen in Ziffern 13.1 bis 13.6, so ist er verpflichtet, SystemRent alle Schäden zu ersetzen, der dieser daraus entsteht.

14. Kündigung

- 14.1
- a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
 - b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
 - c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag

- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

14.2 SystemRent ist berechtigt, den Mietvertrag in Textform außerordentlich ohne die Einhaltung einer Frist zu beenden:

- a) im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters;
- b) wenn nach Vertragsabschluss für SystemRent erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit oder fehlende Kreditwürdigkeit des Mieters gefährdet wird;
- c) wenn der Mieter ohne Einwilligung von SystemRent den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SystemRent an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;
- d) in Fällen von Verstößen gegen Ziffer 8.1.

14.3 Macht SystemRent vom Kündigungsrecht nach Ziffer 14.2 Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SystemRent und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von SystemRent oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

15.3 Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von SystemRent oder – nach deren Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. SystemRent kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.

(Stand: 31.03.2025)